

PROMEA PK AKTUELL 03/20

Guten Tag

Wir freuen uns, Ihnen weitere Informationen der PROMEA Pensionskasse zukommen zu lassen:

Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2020 beschlossen, dass die reglementarischen Altersguthaben im Jahr 2020 definitiv mit 2 % verzinst werden.

Der Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben für das Jahr 2021 wird vom Stiftungsrat erst im Dezember 2021 definitiv festgesetzt. Für die Mutationen des Jahres 2021 (z.B. Austritte, Pensionierungen) wird gemäss Entscheid des Stiftungsrates ein Zinssatz von 1,5 % verwendet. Deshalb werden die Altersguthaben der Versicherten, welche am 31. Dezember 2021 bei der PROMEA Pensionskasse versichert sind, im Jahr 2021 **garantiert** mit mindestens **1,5 % verzinst**.

Bitte beachten Sie, dass die PROMEA Pensionskasse für die Verzinsung der obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben immer den gleichen Zinssatz verwendet (umhüllender Zinssatz). Der Mindestzinssatz gemäss BVG (obligatorischer Teil des Altersguthabens), welcher vom Bundesrat festgesetzt wird, beläuft sich für das Jahr 2021 unverändert auf 1,0 %.

Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve

Der Bundesrat hat beschlossen, dass auf Grundlage des COVID-19 Gesetzes weiterhin die Möglichkeit besteht, die Arbeitnehmerbeiträge mit dem vorhandenen Saldo der Arbeitgeberbeitragsreserve zu finanzieren. Diese Bestimmung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Sollten Sie über eine Arbeitgeberbeitragsreserve verfügen und wünschen Sie die entsprechende Verrechnung, bitten wir Sie, uns dies schriftlich mitzuteilen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve wird ab dem 1. Januar 2021 unverändert mit 0,25 % verzinst.

Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG-Reform)

Die ELG-Reform hat auch direkte Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge. Versicherte, die nach dem 31. Juli 2020 aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung beantragen. Die PROMEA Pensionskasse ermöglicht innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Artikel 47a BVG) den betroffenen Versicherten die maximale Flexibilität bei der Umsetzung der freiwilligen Weiterführung der Versicherung. So ist diese z. B. bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr anstatt ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

Die detaillierten Informationen und Voraussetzungen für die freiwillige Weiterführung der Versicherung sind auf unserer Website www.promea-pk.ch unter Menu > Reglemente > „Unfreiwilliges Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung“ abgelegt.

Bitte leiten Sie diese Informationen an Ihre Mitarbeitenden weiter. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsleitung der PROMEA Pensionskasse unter Tel. 044 738 53 53 oder via Mail an info@promea.ch.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitenden eine gesunde Zeit und schöne Festtage.

Schlieren, 23. Dezember 2020

Freundliche Grüsse

PROMEA Pensionskasse

Stiftungsrat und Geschäftsleitung